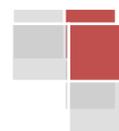


Handreichung zum pädagogischen Kolloquium

Verordnungstext	Hinweise/Erläuterungen	Anhaltspunkte zur Umsetzung
<p>Auszug aus APrOFL, § 23 Pädagogisches Kolloquium</p> <p>(1) Das pädagogische Kolloquium ist eine Einzelprüfung von etwa 30 Minuten und findet im fünften Ausbildungshalbjahr statt. Es geht von der Seminararbeit nach § 22 aus, befasst sich jedoch überwiegend mit über diese hinausgehenden Fragen.</p>	<p>Was ist ein pädagogisches Kolloquium? Das pädagogische Kolloquium ist ein Fach- und Expertengespräch mit fachlichem Gedankenaustausch, in dem Fachlehrerinnen oder Fachlehreranwärter (FLA) zeigen, dass sie Situationen aus pädagogischen Handlungsfeldern verstehen, auf der Basis der entsprechenden theoretischen Grundlagen analysieren, bewerten sowie die eigene pädagogische Praxis damit verknüpfen können. Die Vernetzung verschiedener Kompetenzbereiche ist ein weiteres zentrales Merkmal des Kolloquiums.</p> <p>Was bedeutet „geht von der Seminararbeit aus“?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gemäß § 22 (2) ist die Seminararbeit bereits bewertet. • Aspekte der Seminararbeit bilden den Ausgangspunkt des Kolloquiums oder werden in dessen Verlauf aufgegriffen. <p>Was ist unter „überwiegend“ zu verstehen?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Anteil der über die Thematik der Seminararbeit hinausgehenden Fragen 	<p>Vor der Prüfung: Vor dem Kolloquium sprechen sich die Prüfer/innen über die Gestaltung des Kolloquiums und die Protokollführung ab. Die Prüfungskommission hat Kenntnis von der Seminararbeit.</p> <p>Gestaltungsmöglichkeiten eines Pädagogischen Kolloquiums Das Kolloquium orientiert sich an den Kompetenz- und Themenfeldern der Ausbildungsstandards. Bei der Gestaltung des Kolloquiums achten die Prüferinnen und Prüfer auf Kohärenz zur kompetenzorientierten Ausbildung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausgehend von der Seminararbeit • Analyse und Reflexion von Praxisbeispielen • Kompetenzfelder oder Schlüsselbegriffe der Ausbildungsstandards können zur Strukturierung des Kolloquiums dienen. • Prüferinnen und Prüfer können durch Auswahl gezielter Frage- bzw. Impulskategorien unterstützen, um den benannten Anforderungshorizont darzustellen. • Die Seminararbeit kann dazu dienen,



Verordnungstext	Hinweise/Erläuterungen	Anhaltspunkte zur Umsetzung
	umfasst deutlich mehr als die Hälfte der Prüfungszeit.	weiterführende Bezüge zur Unterrichtspraxis der FLA herzustellen. Die Bezüge zur Seminararbeit werden im Protokoll dokumentiert.
(2) Den Vorsitz nach § 18 Absatz 2 Satz 2 führt, wer am Pädagogischen Fachseminar in Pädagogik oder Pädagogischer Psychologie ausbildet; zweite prüfende Person ist die Ausbildungslehrkraft nach § 22 Absatz 3 Satz 1. § 26 gilt entsprechend.		
(3) Wer den Vorsitz führt, eröffnet nach dem pädagogischen Kolloquium auf Wunsch die Note der Seminararbeit nach § 22 sowie die Note des pädagogischen Kolloquiums und auf Verlangen zugleich deren tragende Gründe .	Entsprechend § 18 Absatz 3 leitet die/der Vorsitzende die Prüfung, prüft selbst und ist verantwortlich für die Einhaltung der Vorschriften und zeitlichen Vorgaben. Das pädagogische Kolloquium ist mit 3/48 Anteilen an der Gesamtnote gewichtet.	Die Prüfungskommission formuliert vor der Noteneröffnung die tragenden Gründe und hält diese schriftlich fest, damit sie auf Verlangen den Fachlehreranwärterinnen oder den Fachlehreranwärtern vorgetragen werden können.

